



**31 G2. Gemeindeorganisation, Behörden
G2.07 Übrige Gemeindebehörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen
Unterstellte Kommissionen – Kommission Standortförderung Weiningen (Wein.Kom); Organisationsreglement**

Zwecks Erhalts der Weiningen Rebberge beziehungsweise für die Positionierung der Gemeinde Weiningen als Weinbaudorf, hat die Gemeindeversammlung für die Jahre 2004-2015 einen jährlich wiederkehrenden Ausgabekredit von Fr. 20'000.— gutgeheissen. Mit Beschluss-Nr. 216 vom 31. August 2015 hat dann der Gemeinderat die Kredithöhe in eigener Kompetenz auf Fr. 10'000.— reduziert, wobei die jeweilige Budgetzustimmung der Stimmberechtigten für den effektiven Ausgabenvollzug vorbehalten bleibt.

Für die Bewirtschaftung dieses jährlich wiederkehrenden Kredits setzte der Gemeinderat die Kommission Standortmarketing Weinbau (Wein.Kom) ein. Um dieser Praxis weiterhin nachleben zu können, muss der Gemeinderat nach den gemeinderechtlichen Vorgaben eine Regelung erlassen. In diesem Sinne wird die Wein.Kom, neu Kommission Standortförderung Weiningen genannt, gemäss § 50 in den Stand einer unterstellten Kommission gesetzt und hierfür das nachfolgende Reglement verabschiedet:

Organisationsreglement Kommission Standortförderung Weiningen

Rechtliche Grundlage Die Kommission Standortförderung Weiningen (nachfolgend "Wein.Kom" genannt) begründet sich gestützt auf Art. 40 Gemeindeordnung Weiningen.

Zusammensetzung Die Wein.Kom setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen haben und die Mehrheit der Mitglieder muss die Voraussetzungen gemäss § 3 Gesetz über die politischen Rechte erfüllen.

Ein Kommissionsmitglied muss dem Gemeinderat angehören und darin das Amt des Gemeindepräsidenten ausüben. Für ihn gilt hinsichtlich dieser Kommissionsmitgliedschaft Amtspflicht. Die übrigen Mitglieder sind von einer solchen Amtspflicht entbunden.

Es existieren keine Ersatzmitglieder.

Wahlorgan Die Mitglieder der Wein.Kom werden durch den Gemeinderat für jeweils eine Amtsperiode gewählt. Die Erneuerungswahl erfolgt unmittelbar nach dem Beginn einer Amtsdauer des Gemeinderates.

Für die Wahl der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern hat der Gemeinderat im Voraus das Meldeverfahren gemäss Art. 25 Abs. 2 Gemeindeordnung Weiningen durchzuführen. Bei der Auswahl ist der Gemeinderat jedoch nicht an solche Vorschläge gebunden.

**Wahlbefugnis /
Konstituierung**

Die Wein.Kom wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.



Externe Fachberatung	Die Wein.Kom kann sich durch externe Fachpersonen beraten lassen. Solche Fachpersonen nehmen situativ und mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.
Aufgaben	<p>Die Wein.Kom trägt durch gezielte Entwicklung und Umsetzung von überzeugenden Öffentlichkeitsarbeiten (Public Relation [PR]) dazu bei, die Gemeinde Weiningen mit all ihren Vorzügen zu positionieren, um den Verkauf von Weininger Produkten, insbesondere den Weininger Weinen zu fördern. Dadurch leistet die Wein.Kom einen bedeutenden Beitrag am Erhalt der ausgedehnten und identitätsstiftenden Rebberge von Weiningen, welche als gewichtiges Standortmarketing der Gemeinde zu verstehen sind und unterstützt das lokale Gewerbe.</p> <p>Die Leistung von Direktzahlungen an Wein- oder Traubenproduzenten ist untersagt.</p> <p>Die Wein.Kom stellt die Vertretung in den Limmattaler Standortförderungsgremien sicher.</p>
Befugnisse	<p>Zwecks Umsetzung der an sie gerichteten Aufgaben verfügt die Wein.Kom über eine jährliche Finanzkompetenz im Umfang des hierfür im jeweiligen Budget eingestellten Aufwandes.</p> <p>Pro einzelne PR-Kampagne kann die Wein.Kom über einen Betrag von maximal Fr. 5'000.— eigenständig beschliessen. Eine diesen Betrag übersteigende Kampagne bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat; die Wein.Kom unterbreitet hierfür einen entsprechenden Antrag.</p> <p>Der Vollzug von beschlossenen Aktionen erfolgt durch die Wein.Kom selbst. Hierfür erhält sie die entsprechenden Verwaltungs- und Unterzeichnungsbefugnisse.</p>
Ausstandspflicht	Wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5a Verwaltungspflegegesetz vorliegt, treten betroffene Mitglieder und Fachberater der Wein.Kom in den Ausstand.
Entschädigung	Die Entschädigung der Mitglieder der Wein.Kom richten sich nach den Vorgaben der Besoldungsverordnung Weiningen sowie deren Vollzugsbestimmungen.
Aufsicht	Die Wein.Kom untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Beschluss:

1. Zwecks Entwicklung und Umsetzung von Öffentlichkeitsarbeiten für die Positionierung der Gemeinde Weiningen als Weinbaudorf, wird nach Art. 40 Gemeindeordnung Weiningen die unterstellte Kommission "Kommission Standortförderung Weiningen (Wein.Kom)" eingesetzt.
2. Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse sowie weitere sie betreffende Bestimmungen der gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses einzusetzenden Kommission richten sich nach dem in den Erwägungen zu diesem Beschluss aufgeführten Organisationsreglement. Dieses Reglement wird hiermit im Sinne von § 50 Gemeindegesetz verbindlich festgesetzt und veröffentlicht.

3. Dieser Beschluss tritt mit Beginn der Amtsdauer 2022-2026 am 1. Juli 2022 in Kraft.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Datum der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Angerufene Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
 - Wein.Kom; c/o Ruth Mattle Schärli, Präsidentin, Badenerstrasse 10c, 8104 Weiningen
 - Gemeindepräsident
 - Abteilung Präsidiales (zur Vornahme der Publikation sowie für die Ablage in der kommunalen Gesetzessammlung [2])

Gemeinderat Weiningen



Mario Okle
Gemeindepräsident



Noeline Spillmann
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand: 17. Februar 2022